

ZENTRALER KREDITAUSSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herren
Jens Conert
Referat VII B 3
Jürgen Rödding
Referat VII A 5
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

10785 Berlin, den 14. Juli 2006
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 2317
Fax: 030/20 21 – 19 23 00
Rei/Me 060622 BMF zu SolvV

AZ: BIZ-MRP

**hier: Neufassung der EU-Richtlinien über eine angemessene Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen;
Entwurf zur Solvabilitätsverordnung
Ihr Schreiben vom 10. April 2006**

Sehr geehrter Herr Conert,
sehr geehrter Herr Rödding,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. April 2006, mit dem Sie uns den Entwurf einer Solvabilitätsverordnung zugeleitet haben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr. Zu diesem Zweck haben wir die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Stellungnahmen zur Solvabilitätsverordnung (SolvV) und zu den entsprechenden Meldebögen gefertigt.¹

Nachfolgend möchten wir die aus unserer Sicht bedeutsamsten Punkte nochmals kurz skizzieren. Die Reihenfolge der Darstellung trifft hierbei keine Aussage über das Gewicht des jeweiligen Punktes, sondern folgt der Nummerierung der Paragraphen:

- Die Verordnung sollte möglichst zeitnah durch eine offizielle Erläuterung ergänzt werden, in der wichtige Fragen zur Auslegung und Anwendung der Vorschriften geklärt werden.

¹ Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass die beigefügten Stellungnahmen unter dem Vorbehalt der finalen Zustimmung der Gremien des Bundesverbandes deutscher Banken und des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands stehen.

- Die geplante doppelte Anrechnung von Credit Linked Notes (§ 9 Abs. 1 Satz 2) sollte gestrichen werden. Sie stellt eine Verschärfung gegenüber dem Status quo dar, die nicht von der Richtlinie 2006/48/EG gefordert wird und darüber hinaus aus Risikosicht unangemessen konservativ ist.
- Die Anerkennung einer Ratingagentur durch die BaFin muss – ohne weiteres – allen Kreditinstituten zugute kommen (§ 52 Abs. 2 Satz 3).
- Die Anwendung der „vollständigen Durchschau“ für Investmentfonds (§ 83 Abs. 4 Satz 1) sollte auch dann möglich sein, wenn dem Institut nicht sämtliche dem Fonds zugrunde liegende Positionen bekannt sind.
- Die Anforderung, jedem rechtlich selbständigen Unternehmen eine Risikoeinstufung zuordnen zu müssen (§ 113 Abs. 4), sollte dahingehend ausgelegt werden, dass eine Zusammenführung von Schuldnern zu einer Ratingeinheit nach Maßgabe der intern festgesetzten Regeln eines Instituts möglich ist.
- Da die Verwendung extern zugesagter Linien bei der Schätzung von IRBA-Konversionsfaktoren für zugesagte Linien immer zu konservativeren Eigenkapitalanforderungen führt als die Verwendung interner Linien, sollte den Instituten gestattet werden, auf externe, dem Kunden zugesagte Kreditlinien abzustellen (§ 135 Abs. 1 Satz 2).
- Es muss sichergestellt werden, dass bei synthetischen Verbriefungen, bei denen die Forderungen zunächst mittels eines Credit Default Swaps an eine Spezialgesellschaft übertragen werden, ein wirksamer Risikotransfer erreicht werden kann (§ 162 Nr. 4 bzw. § 232 Abs. 4 Nr. 2).
- Ausfallbürgschaften sollten im Rahmen von § 164 – neben den bereits von der Aufsicht zugestandenen Ausnahmen – auch dann zukünftig anerkannt werden, wenn diese von einem Institut gestellt werden. Bei allen Ausfallbürgschaften sollten zudem Teilabsicherungen möglich sein.
- Formulierungen der SolvV sollten soweit möglich immer auf deutsche Rechtsnormen verweisen. Insbesondere die Mindestanforderungen für Aufrechnungsvereinbarungen (§§ 206ff.) sollten unmittelbar der SolvV entnommen werden können, ohne auf die Richtlinien-texte zurückgreifen zu müssen.
- Die Regelungen zur teilweisen Anwendung des AMA bei der Behandlung operationeller Risiken (§ 293) gehen weit über die Vorgaben der Richtlinie 2006/48/EG hinaus, nach der der dauerhafte Partial Use eines AMA ohne weiteres als Regelfall zulässig ist. Hier sollten die Bestimmungen an die Richtlinie angepasst werden.
- In den Übergangsregelungen (insbesondere §339 Abs. 10) sollte deutlich klargestellt werden, dass die Institute generell die Möglichkeit haben, die Anforderungen der Solvabilitätsverordnung erst zum 1. Januar 2008 zu erfüllen. Bis zu die-

sem Zeitpunkt besteht das Wahlrecht, den aktuellen Grundsatz I in Gänze anzuwenden.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Rechtssetzungsprozess entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Jochen Lehnhoff

i.V. 

Thorsten Reinicke

Anlage